

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 332/10 B**

L 3 U 61/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 5 U 101/03 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:  
,

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Oktober  
2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie macht geltend, das LSG habe ihr rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) und die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt und die getroffene Entscheidung sei nicht sorgfältig begründet. Bei der Abwägung zwischen den Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. M. und Dr. S. habe das LSG das Gutachten des Dr. S. übergangen.
- 3 Die Verletzung der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) kann als Verfahrensrüge nur geltend gemacht werden, wenn sich die Klägerin auf einen Beweisantrag stützt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht bezeichnet. Soweit sie an der Beweiswürdigung des LSG Anstoß nimmt und diese als fehlerhaft rügt, kann hierauf die Verfahrensrüge ebenfalls nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Dass eine Verletzung der Pflicht zur Begründung des Urteils (§ 136 Abs 1 SGG) darin liegen könnte, dass in der Begründung von dem Gericht medizinische Äußerungen als "Schutzbehauptungen" bezeichnet werden, ist nicht ersichtlich, denn die Rüge bezieht sich nicht auf das Fehlen einer Begründung, sondern auf ihren Inhalt.
- 5 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass es das Gutachten des Dr. S. übergangen habe, zeigt sie jedenfalls nicht auf, dass das Urteil des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann. Sie setzt sich nicht mit der Frage auseinander, zu welcher anderen Entscheidung das LSG bei Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens gelangt wäre, insbesondere dass das LSG die Entscheidung nicht auch auf andere Gründe gestützt hat, die das Urteil allein tragen können. Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass - anders als nach dem Vorbringen der Klägerin - dem Urteil des LSG sich auf Seiten 5, 7 f eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Dr. S. entnehmen lässt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

